

BGer 1C_351/2015 vom 10. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_351_2015

FR: TF 1C_351/2015 du 10 juillet 2015

IT: TF 1C_351/2015 del 10 luglio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_351/2015

Urteil vom 10. Juli 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

1. Markus Bachmann, c/o Statthalteramt des Bezirkes Uster,
Amtsstrasse 3, 8610 Uster,

2. Iris Matzinger,
c/o Staatsanwaltschaft See-Oberland,
Weiherallee 15, Postfach, 8610 Uster,

3. B. _____,
c/o Gemeindepolizei Volketswil,
Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil,

Beschwerdegegner,
Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Besondere Untersuchungen,
Zweierstrasse 25, Postfach 9780, 8036 Zürich,

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 28. Mai 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich,
III. Strafkammer.

In Erwägung,

dass A. _____ am 23. Februar 2015 und 2. März 2015 Strafanzeigen gegen drei Beamte
erstattete;

dass die Anzeigen mit Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
vom 27. April 2015 ans Obergericht des Kantons Zürich zur weiteren Behandlung
überwiesen wurden;

dass die III. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 28. Mai 2015 der
Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erteilte;

dass A. _____ gegen diesen Beschluss mit Eingabe vom 29. Juni 2015 Beschwerde ans
Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten ist, soweit der Beschwerdeführer
Strafanzeigen gegen Mitglieder des Obergerichts des Kantons Zürich erhebt, da das
Bundesgericht für die Entgegennahme von Strafanzeigen nicht zuständig ist;

dass der Beschwerdeführer sich mit der dem Beschluss zugrunde liegenden Begründung
nicht ansatzweise auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, inwiefern die
Begründung bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein
soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art.
106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie
nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu
erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, der
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, III.
Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. Juli 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.